

Belehrung über die anwaltlichen Gebühren

1. Erstberatungshonorar

Für die erste anwaltliche Beratung eines Verbrauchers wird gemäß § 34 RVG ein Honorar vereinbart. In der Regel beträgt dieses 190 € netto zuzüglich Umsatzsteuer, kann jedoch – abhängig vom Umfang der Unterlagen, der wirtschaftlichen Bedeutung und der rechtlichen Schwierigkeit – abweichen.

Über etwaige Abweichungen oder eine individuelle Vereinbarung informiere ich Sie vor Beginn der Beratung.

Das Erstberatungshonorar umfasst die Erörterung des Sachverhalts, eine rechtliche Ersteinschätzung sowie eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen.

Hinweis:

Nicht umfasst sind weitergehende Tätigkeiten nach dem Erstgespräch, insbesondere

- zusätzliche Beratungen (Telefon-, Video-, E-Mail- oder schriftlich),
- Unterstützung bei der Formulierung von Schreiben oder E-Mails,
- Ausfüllhilfen in Formularen oder Fragebögen (z.B. im Rahmen von BEM-Einladungen, Anhörungen von Integrationsämtern oder Behörden), oder
- eine fortgesetzte rechtliche Begleitung desselben Vorgangs.

Diese Tätigkeiten werden gesondert vergütet – entweder

- nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG) oder
- auf Grundlage einer individuellen Vergütungsvereinbarung (§ 3a RVG).

Wenn im Anschluss an eine Erstberatung eine weitere Tätigkeit in derselben Angelegenheit erfolgt (z. B. eine außergerichtliche Vertretung oder ein gerichtliches Verfahren), wird die gezahlte Beratungsgebühr gemäß § 34 Abs. 2 RVG auf die dort entstehenden Gebühren angerechnet.

2. Rechtsanwaltsgebühren sind gegenstandswertabhängig

Die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) z.B. in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sind i.Ü. in der Höhe abhängig vom Gegenstandswert (auch oft als Streitwert bezeichnet) der jeweiligen Sache. Einige übliche Gegenstandswerte in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten finden Sie am Ende dieser Belehrung.

Beachten Sie, dass bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht, dieses nach Abschluss der Angelegenheit den Gegenstandswert festsetzen wird. Sofern mehrere streitige Punkte gerichtlich oder außergerichtlich verhandelt werden kommt es zur Addition der jeweiligen Gegenstandswerte.

Auf Wunsch kann anstelle der gesetzlichen Vergütung eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden (z. B. Pauschal- oder Stundenhonorar).

Hinweis: Nach § 49b Abs. 1 BRAO darf in gerichtlichen Verfahren keine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.

3. Außergerichtliche Tätigkeit

Bei einer außergerichtlichen Tätigkeit (z.B. telefonisch oder schriftlich) in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, also einer Tätigkeit gegenüber Dritten (z.B. Aufforderung zur Lohnzahlung, Verhandlung über Aufhebungsvertrag etc.), können eine Geschäftsgebühr (0,5 bis 2,5 aus dem Gegenstandswert) und im Falle einer Einigung eine Einigungsgebühr (1,5 aus dem Gegenstandswert) anfallen.

4. Gerichtliche Tätigkeit in 1. Instanz

a. Streitwert / Gebühren / Mehrvergleich

Bei einer Tätigkeit vor Gericht erhält der Rechtsanwalt ein Honorar, das sich nach dem Streitwert der vor Gericht streitigen Forderungen berechnet. Der Streitwert wird in dem jeweiligen Verfahren vom Gericht am Schluss der Angelegenheit festgesetzt.

Es können eine Verfahrensgebühr (1,3), eine Terminsgebühr (1,2) und Einigungsgebühren entstehen. Werden in einem Vergleich auch Ansprüche mit geregelt (sogenannter Mehrvergleich, wenn z.B. in einem Kündigungsschutzverfahren auch Regelungen über Zeugnisinhalte und/oder die Freistellung von der Arbeitspflicht und/oder Bonusansprüche etc. getroffen werden), so erhöht dies den Streitwert des Verfahrens und damit die Berechnungsgrundlage für die Gebühren.

Hiermit erkennen Sie die Streitwertmitteilung und/oder eine Streitwertfestsetzung durch das Gericht für die Abrechnung nach RVG als für die Honorarabrechnung verbindlich an.

b. Achtung: Keine Kostenerstattung im Arbeitsgerichtsverfahren (§ 12 a ArbGG)

Bei außergerichtlicher Tätigkeit und im Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs vor dem Arbeitsgericht besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten.

5. Anrechnung der außergerichtlichen Gebühr bei nachfolgendem Gerichtsverfahren

Die Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts (Ziffer 3.) werden zum Teil auf die Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit angerechnet, wenn es sich um dieselbe Angelegenheit handelt.

6. Tätigkeit in 2. Instanz (Berufungsverfahren)

Die unter Ziffer 4.a. aufgeführten Gebühren fallen auch in zweiter Instanz an; die Verfahrensgebühr erhöht sich aber auf 1,6 und die Einigungsgebühr auf 1,3, wenn also in der Berufungsinstanz ein Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreit geschlossen wird. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

Achtung:

Im Berufungsverfahren trägt die unterlegene Partei die eigenen Anwaltskosten und die Anwaltskosten des Prozessgegners sowie die Gerichtskosten.

7. Rechtsschutzversicherung

Die Beauftragung von Rechtsanwalt Tobias Ziegler erfolgt unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung die Kosten deckt und die anwaltliche Vergütung vollständig oder teilweise übernimmt. Eine Kostenzusage der Versicherung befreit Sie nicht von der Zahlungspflicht.

Hinweise:

Häufig lehnen Versicherungen, auch wenn sie grundsätzlich der Kostenübernahme z.B. für ein Kündigungsschutzverfahren zugestimmt haben, die Übernahme der höheren Kosten die für einen Mehrvergleich (dazu oben Ziffer 4.a.) entstehen ab. In diesen Fällen verbleibt es trotz der vorliegenden Kostendeckungszusage der Versicherung für z.B. das Kündigungsschutzverfahren, bei Ihrer Zahlungspflicht des restlichen Anwaltshonorars, insbesondere bezüglich des Mehrvergleichs.

Fahrtkosten, z.B. zu Gerichten, die sich nicht am Kanzleisitz befinden, und das sog. Abwesenheitsgeld übernehmen die Rechtsschutzversicherer in der Regel nicht.

Ich habe die Hinweise über das anwaltliche Honorar verstanden. Sie wurden mir durch Herrn Rechtsanwalt Tobias Ziegler erteilt und erklärt.

.....(Ort),(Datum)

(Ihre Unterschrift)

Unverbindliche Beispiele für typische Gegenstandswerte (nach Streitwertpraxis der Arbeitsgerichte NRW)

Die folgenden Werte sind Orientierungswerte, wie sie von den Arbeitsgerichten in Nordrhein-Westfalen regelmäßig zugrunde gelegt werden:

Abmahnung: 1 Bruttomonatsgehalt je angefochtener Abmahnung

Arbeitspapiere (Lohnabrechnung, Lohnsteuerkarte, Arbeitsbescheinigung u. Ä.): in der Regel ca. 250 € je Dokument

Beendigung des Arbeitsverhältnisses / Kündigungsschutzklage: Vierteljahresgehalt (brutto)

Eingruppierung in eine höhere / andere Lohngruppe: dreijähriger Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Gehaltsgruppen

Freistellung von der Arbeitspflicht: in der Regel 25 % des Bruttomonatsgehalts je Freistellungsmonat

Lohn-, Bonus-, Tantieme- oder Provisionsansprüche: Höhe der offenen Bruttobeträge

Versetzung: bis zu drei Bruttomonatsgehälter

Weisungsrecht des Arbeitgebers (z. B. Arbeitsort, Arbeitszeit): zwischen 1/3 und 3 Bruttomonatsgehältern je nach Bedeutung und Dauer

Zeugnisanspruch oder Zeugnisberichtigung: 1 Bruttomonatsgehalt